

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 035/2025

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Bauprogramm Ausbau Ernst-Adolf-Straße		
Datum 23.04.25	Geschäftszeichen 314/Eu	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1, 1. Abschnitt 1 von 2 Anlage 2, 1. Abschnitt 2 von 2 Anlage 3, 2. Abschnitt 1 von 2 Anlage 4, 2. Abschnitt 2 von 2 Anlage 5, Querschnitte Anlage 6, Schnitte und Details
Federführender Fachbereich: Fachbereich 310 - Planen, Bauen, Umwelt		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	13.05.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das mit Vorlage 035/2025 nebst Anlagen vorgelegte Bauprogramm zum Ausbau der Ernst-Adolf-Straße wird beschlossen.
2. Die Straßenbauabteilung wird ermächtigt, das Bauprogramm anzupassen, wenn beim Ausbau technische oder tatsächliche Gründe dies erforderlich machen. Die Änderung des Bauprogramms gilt in diesen Fällen als vom Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt.

Sachverhalt:

Ist-Zustand der Ernst-Adolf-Straße

Fahrbahn und Gehwege befinden sich seit mehreren Jahren weitestgehend in der schlechtesten Zustandsklasse (rote Stufe 5). Das Pultprofil der Fahrbahn mit Gefälle zur Südseite ist stellenweise kaum noch erkennbar und Mindestgefälle (mind. 2,5 %) werden unterschritten. Im Gehwegbereich werden durch Absackungen zulässige Quergefälle (max. 6,0%) überschritten.

Die Fahrbahnbreite im ersten Abschnitt von Hattinger Straße bis Höhenweg beträgt etwa 5,00 m mit 1,40 m breiten Gehwegen auf beiden Seiten. Im zweiten Abschnitt von Höhenweg bis Linderhauser Straße beträgt die Fahrbahnbreite 4,50 m und die beidseitigen Gehwege haben 0,90 bis 1,10 m Breite. Zusätzlich befinden sich hier Baumstandorte mit überpflasterter Baumscheibe in den Gehwegen, weshalb diese nicht durchgängig nutzbar sind.

Die Fahrbahn wurde im ersten Abschnitt größtenteils mit Tiefbordsteinen eingefasst. Sämtliche Bordsteine haben einen Auftritt von < 5 cm. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite wird der Bordstein oft überparkt, was den beidseitigen Gehweg zusätzlich verengt. Auf der Fahrbahn verbleiben oft weniger als 3,00 m Restbreite, weshalb große Fahrzeuge regelmäßig die Gehwege überfahren. Die heutige Parksituation ist unübersichtlich und ungeordnet.

Die Entwässerung erfolgt über Rinnen auf der gesamten Südseite der Fahrbahn, die über Straßenabläufe an den städtischen Mischwasserkanal angeschlossen sind. Die derzeitige Entwässerung wird heutigen Anforderungen nicht gerecht. In der Vergangenheit ist bei Starkregenereignissen wiederholt ein Überlaufen von Regenwasser auf private Flächen eingetreten.

Beschreibung des Bauprogramms (Ausführungsplanung)

Geplant ist der Ausbau von der Hattinger Straße bis Lindenhauser Straße auf einer Gesamtlänge von 610 Metern.

Die Planung erfolgte auf Basis der gängigen technischen Regelwerke (RASt 06 und RStO 12).

Vorhandene private Randeinfassungen an der Flurstücksgrenze sollen soweit möglich erhalten bleiben. Einzelne Zufahrten müssen nach Abstimmung mit Eigentümerinnen und Eigentümer im Rahmen der Maßnahme reguliert und an die neue Verkehrsfläche angepasst werden.

Das Parken im Fahrbahnbereich wird durch den Ausbau neu geordnet und strukturiert.

Fahrbahn und Gehwege

Im ersten Abschnitt ist eine Fahrbahnbreite von 5,50 m, an Engstellen mit 3,50 m Breite, geplant.

Im zweiten Abschnitt ist eine Fahrbahnbreite von 4,70 m und an Engstellen von 3,20 m vorgesehen.

Die Fahrbahn wird durch Stellplätze und Baumstandorte verengt. Die geschieht unter Berücksichtigung der vorhandenen und/oder der Stadt Schwelm bekannten Planungen von Zufahrten zum Zeitpunkt der Entwurfsplanung. Die Stellplätze werden baulich nicht hervorgehoben.

Im Bereich von Zufahrten, welche im Bereich von Engstellen liegen, stehen mindestens 3,20m bis 4,00m zur Verfügung. und liegen damit über der, von Gerichten vorgegebenen Breite von 3,05m.

Auf der nördlichen Straßenseite wird im ersten Abschnitt ein Pflasterstreifen von 0,50m Breite hergestellt, während der Pflasterstreifen im zweiten Abschnitt, zwischen 0,15m und 0,50m Breite variiert. Auf der südlichen Straßenseite wird ein durchgängiger Gehweg angelegt, der im ersten Abschnitt 2,00 m Breite aufweist und im zweiten Abschnitt zwischen 1,50m und 2,00m variiert.

Randanlage

Die Fahrbahn wird auf beiden Seiten durch Rundbordsteine mit davorliegendem Rinnstein eingefasst. Der Auftritt beträgt einheitlich 3 cm, wodurch das Queren von mobilitätsbeeinträchtigten Personen uneingeschränkt möglich ist.

Alle Baumscheiben werden durch Hochbordsteine mit 12 cm Auftritt eingefasst, um ein Überfahren durch Fahrzeuge zu verhindern.

Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt über den Rinnstein vor der südlichen Bordanlage. Ein Teil des Niederschlagswassers wird zukünftig im Rahmen des „Schwammstadt“-Konzeptes zukünftig örtlich versickern. Hierzu werden auf der Südseite Baumrigolen angelegt. Für Starkregenereignisse wird ein Notüberlauf mit Anschluss an den städtischen Mischwasserkanal vorgesehen.

Oberbau

Aus der gegebenen Belastung für die Fahrbahn der Ernst-Adolf-Straße ergibt sich die Belastungsklasse 1,8 nach RStO 12. Der Aufbau besteht folglich aus 4 cm Asphaltdeckschicht, 12 cm Asphalttragschicht, 15 cm Schottertragschicht und 24 cm Frostschutzschicht. Die Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus beträgt 55 cm. Der gesamte Gehweg wird aufgrund der zahlreichen Zufahrten überfahrbar ausgebildet, woraus sich ein Aufbau mit 10 cm Pflasterdecke, 4cm Bettung und 41 cm Schottertragschicht ergibt.

Knotenpunkt Ernst-Adolf-Straße / Höhenweg

Die aufgeweitete Fahrbahn im Bereich des Knotenpunktes erhält eine einheitliche Fahrbahnbreite wie im ersten Abschnitt. Die freiwerdende Fläche wird für Stellplätze und eine Grünfläche mit Aufenthaltsfunktion verwendet. Die Aufpflasterungen an Beginn und Ende der östlichen Ernst-Adolf-Straße dienen der Verkehrsberuhigung. Die Aufpflasterungen werden mit Rampensteinen ausgebildet.

Ausstattung

Das Beleuchtungskonzept der Stadt Schwelm beinhaltet Beleuchtungsstandorte auf der nördlichen Straßenseite unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten. Im Bereich der mittigen Grünfläche soll eine Sitzgelegenheit aufgestellt werden.

Erläuterungen zum Planungsprozess

Im Zuge der Vor- und Entwurfsplanung wurden, insbesondere aufgrund der geringen Querschnittsbreite im Bereich Höhenweg bis Linderhauser Straße, verschiedene Gestaltungskonzepte untersucht. Die Anwohnerinnen und Anwohner, sowie Eigentümerinnen und Eigentümer, wurden im Juli 2024 über die Entwurfsplanung informiert. Die eingegangenen Anregungen wurden soweit sinnvoll in die Entwurfsplanung eingearbeitet. In einem Bürgerdialog am 30.10.2024 wurde die angepasste Entwurfsplanung vorgestellt. Im Nachgang zum Bürgerdialog eingegangene Nachfragen wurden beantwortet, haben aber zu keiner weiteren Anpassung der Planung geführt.

Eine Einbahn-Regelung wurde nicht weiterverfolgt, da mit einer zusätzlichen Verkehrsbelastung in der parallel verlaufenden Herrmannstraße / im Höhenweg zu rechnen wäre. Sowohl Mischverkehrsfläche als auch „Shared Space“ setzen eine Verkehrsberuhigung voraus, zum Beispiel über die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs oder verkehrsberuhigende Elemente. In verkehrsberuhigten Bereichen ist das Parken nur auf markierten Stellplätzen erlaubt, ein „Shared Space“ sieht keine Flächen für ruhenden Verkehr vor. Insbesondere durch die fehlende Randanlage in einer Mischverkehrsfläche ist die Führung des Oberflächenwassers nicht gesichert, was bei Starkregenereignissen zu Überschwemmungen von Privatgrundstücken führen könnte.

Die Gestaltung als Mischverkehrsfläche wurde nicht weiterverfolgt, da ohne klare Kennzeichnung der Stellplätze Behinderungen für den Durchgangs- und Fußgängerverkehr sowie große Fahrzeuge der Rettungsdienste bzw. Ver- und Entsorger zu erwarten sind. Insbesondere mit Blick auf die barrierefreie Erkennbarkeit und Nutzbarkeit ist eine Trennung von PKW- und Fußgängerverkehr vorzuziehen.

Die Entwurfsplanung wurde mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, den Technischen Betrieben Schwelm, der Feuerwehr und den Versorgern abgestimmt.

Finanzierung

Die Ernst-Adolf-Straße gilt als erstmalig hergestellt, ist damit aus dem Erschließungsbeitragsrecht entlassen und unterliegt fortan dem Straßenausbaubeitragsrecht nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Das Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KAG-ÄG NRW) vom 05.03.2024 sieht vor, dass für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ ab dem 01.01.2024 beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, keine Beiträge mehr für den Ausbau kommunaler Straßen erhoben werden dürfen. Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge, die sie infolge des Erhebungsverbots nicht mehr erheben können.

Die Anlage wird lt. Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) für neue Maßnahmen ab 01.01.2024 durch das Bauprogramm bestimmt. Geplant ist, wie zuvor als Bauprogramm vorgestellt, der Ausbau der Ernst-Adolf-Straße von der Linderhauser Straße bis zur Hattinger Straße. Somit bildet die Ernst-Adolf-Straße in ihrer gesamten Länge die Anlage.

Die Ernst-Adolf-Straße liegt lt. Flächennutzungsplan (FNP) im Bereich einer Wohnbaufläche. Ein Bebauungsplan existiert für diesen Bereich nicht. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes steht nicht an. Somit sind bauliche Anlagen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - zu beurteilen. Die Ernst-Adolf-Straße liegt danach in einem „reinen Wohngebiet“.

Die Ernst-Adolf-Straße hat im Rahmen der Verkehrsplanung der Stadt Schwelm keine besondere Bedeutung und nur eine untergeordnete Funktion im innerörtlichen Verkehrsnetz der Gemeinde. Sie mündet im Osten in die Linderhauser Straße und im Westen in die Hattinger Straße. Die Ernst-Adolf-Straße ist der Hattinger Straße untergeordnet und nicht vorfahrtsberechtigt. Ernst-Adolf-Straße und Linderhauser Straße sind gleichgeordnet; es gilt die Rechts-vor-links-Regelung. Fahrbahn- und Gehweg-breiten liegen vor und nach dem Ausbau unterhalb der in der Anlage zur Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen vorgesehenen anrechenbaren Breiten für Anliegerstraßen. Gesonderte Parkstreifen sind nicht geplant, stattdessen kann, soweit dies rechtlich zulässig ist, wie bisher auf der Fahrbahn geparkt werden. Die neuen Baumstandorte werden die Fahrbahn punktuell verengen. Die Gehwege werden mit Rundborden aus- und verkehrsberuhigende Elemente eingebaut. Eine Ausweisung als Tempo 30-Zone ist vorgesehen. Im Rahmen mehrerer Ortstermine konnte anhand der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse festgestellt werden, dass die Ernst-Adolf-Straße überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dient. Die Ernst-Adolf-Straße ist gemäß der Anlage zur Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen somit der Straßenkategorie „Anliegerstraße“ zuzuordnen.

Gemäß der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27.06.2024 ist u. a. der Aufwand für den Erwerb einschließlich Erwerbsnebenkosten und die Freilegung der Grundflächen erstattungsfähig. Derzeit wird davon ausgegangen, dass kein Grunderwerb zu tätigen ist. Allerdings kann diese Frage erst abschließend beantwortet werden, wenn die Schlussvermessung vorliegt.

Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27.06.2024

Anlage (zu § 2 Absatz 2 und § 4)

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Erstattungsanteil (in Prozent)
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	80
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,90 m	je 4,90 m	80

Die Erstattung ist gemäß der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung begrenzt auf die in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Breiten der baulichen Anlagen.

Wird der maßgebliche Wert überschritten, so trägt die Gemeinde oder der Gemeindeverband den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Die anrechenbaren Breiten wurden bei der Planung beachtet. Ein Mehraufwand, den die Stadt Schwelm allein zu tragen hätte, entsteht nicht. Die Erstattung ist über das Kommunenportal der NRW.BANK innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schlussrechnung der Straßenausbaumaßnahme vorliegt, zu beantragen.

Gesamtaufwand: 1.500.000 €
Erstattung: bis zu 1.200.000 €

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Durch den Einbau neuer und vitaler Baumstandorte wird das Stadtklima verbessert, gleichzeitig wird das anfallende Niederschlagwasser im Sinne der Schwammstadt den Baumstandorten zugeführt.

Durch ein modernes Beleuchtungskonzept wird der Energiebedarf gesenkt. Die neue Beleuchtungsanlage ist durch die gewählte Farbtemperatur deutlich umweltverträglicher.

Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Schweinsberg